



Satzung
des Gesangvereins
„Sängervereinigung 1887 Mainflingen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die „Sängervereinigung“ ist im Jahre 1946 aus dem Zusammenschluss des Gesangvereins „Einigkeit“, gegründet 1887, mit dem Arbeitergesangverein „Vorwärts“, gegründet 1921, hervorgegangen.

Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1887 Mainflingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Mainhausen-Mainflingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben sowie chormusikalische Veranstaltungen verschiedener Art verwirklicht. Geselligkeit soll den Vereinszweck vertiefen helfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in Härtefällen einzelnen Mitgliedern die Zahlung des Betrages stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ehrungen

Ehrungen erfolgen

- a) für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- c) für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, zuzüglich Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- e) anschließend für alle weitere 5 Jahre Mitgliedschaft.

Ehrungen können auch Personen zuteilwerden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt verdient gemacht haben, ohne auf entsprechend langjährige Mitgliedschaft zurückzublicken. Diese Ehrungen müssen jedoch von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 4).

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit der Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied, mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht möglich ist.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit gemäß Absatz b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten u. a. m. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Hauptversammlung muss einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch in Textform gehaltene Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens bei Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Unbeschadet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Revisoren
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festlegung der vereinseigenen Veranstaltungen,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 6 der Satzung,
- i) Vornahme von Ehrungen nach § 5 letzter Absatz der Satzung,
- j) Erledigung der gestellten Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zur Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Hauptversammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Ein Vertreter des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes übernimmt nach der Wahl die Versammlungsleitung und setzt die Wahlhandlung fort. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere den genauen Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide gemeinsam bilden den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 4 Personen.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen, Verträgen und Urkunden sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Geschäftsbereiche werden unter den gewählten Personen des geschäftsführenden Vorstandes aufgeteilt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die im Vorstand anfallenden Aufgaben unter sich. Hierfür können sie sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor. Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegenseitig.

Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, zu besonderen Zwecken Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Revisoren (ehemals Rechnungsprüfer)

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung obliegt den von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellten Revisoren.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Buch- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Die Arbeit der Revisoren erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kein Mitglied soll länger als vier Jahre hintereinander als Revisor tätig sein.

§ 14 Chorleiter/in

Der oder die musikalischen Leiter/innen der Chöre des Vereins werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand vereinbart auch mit den Chorleitern/innen die zu zahlende Vergütung.

Jeder Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit in dem von ihm geleiteten Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Chorliteratur und für jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf neben der jährlichen Hauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand dem Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang stattzugeben.

Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch persönliche, schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Bezüglich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in § 8 dieser Satzung sinngemäß.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere den genauen Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/in der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mainhausen, zur Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung im OT Mainflingen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Hauptversammlung vom 21. August 2021 beschlossene Satzung erlischt die in der Hauptversammlung vom 28. März 2013 errichtete Satzung.